

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 15

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der Schweizerischen Armee.

XXX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift L. Jahrgang.

Basel.

12. April 1884.

Nr. 15.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

Inhalt: Ueber Pferdeerziehung und Bändigung. — Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Eidgenossenschaft: Wahl. Ernennungen. Ausschreibung. Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1883. Bekanntmachung betreffend Offizierausrüstung. Berner kantonaler Offizierverein. Grauholz-Denkmal. Angebllicher Verkauf von Ordonnanzestekten. — Ausland: Rußland: Militärjagden. — Verschiedenes: Kriegstechnische Versuche. Aufmunterung zum Schießen.

Ueber Pferdeerziehung und Bändigung.

Vortrag, gehalten von Major Risold im Berner Reit-Klub.

Hochgeehrte Herren! Wenn ich mich auf Einladung des bernischen Reit-Klubs bereit erklärt habe, aus dem weiten Gebiete der Pferdekunde Ihnen einige Vorträge zu halten, so war ich mir wohl bewußt, daß die mir gestellte Aufgabe keine leichte sei, da, wenn solche Vorträge nicht an der Hand des lebendigen Materials, des Pferdes selbst gegeben werden, die verschiedenen und mannigfaltigen Thematias sehr oft zu trocken und langweilig für die Zuhörer werden.

Ich habe daher darnach getrachtet, in meinen Mittheilungen alles zu vermeiden, was Langweiligkeit und Trockenheit verursachen könnte; wenn mir dies aber nicht ganz gelungen ist, so bitte ich zum Vornherein um Nachsicht und Entschuldigung.

Die Aufgabe, die ich mir gestellt habe, ist die, Ihnen in großen Zügen ein Bild über Pferdeerziehung und Bändigung, sowie daran knüpfend über Reit- und Fahrkunst mit Rücksicht auf die älteren und neuesten Methoden zu geben, und beginne ich heute mit dem ersten Theile dieses Pensums.

Ueber Pferdeerziehung und Bändigung.

Es dürfte Jedermann bekannt sein, daß man das Pferd, dies edelste, energischste aller unterjochten Thiere, gar sorgfältig erziehen und lange vorbereiten muß, damit es jene Brauchbarkeit zum Dienst erlange, die uns erlaubt, seine psychischen und physischen Kräfte alle zu unserem Vortheil und nach unserem Belieben auszunützen. Eine solche Fülle von Muth und Kraft, wie sie das Pferd besitzt, welche, gebändigt, sich in staunenswerthen Leistungen äußert, wird sich wohl dem Unverstand

oder der Ungebild nicht willenlos zu Gebote stellen; dieselbe Energie, die sich in der leichtesten Bewegung, wie im Ueberwinden der größten Hindernisse kundgibt, wird sich wohl auch der Anmaßung des Menschen gegenüber geltend machen, so oft dieser es versucht, frischweg als Herr solcher Kräfte und Energie aufzutreten, dieselben ohne weiteres in seinem Dienste und für seine Zwecke zu verwenden, ohne sie vorher für eben diese Zwecke entwickelt und erzogen, sich also dadurch schon faktisch unterworfen zu haben.

Der Mensch kann mit dem Pferde nicht Kontrakte schließen; er kann ihm nicht vorschlagen: „Sei mein Diener, ich will dich dafür warten, pflegen und schützen“; denn das Pferd versteht weder die Sprache der Worte, noch hat es Ueberlegung, um Verpflichtungen einzugehen; und wäre dem Pferde diese Ueberlegung gegeben, so kämen solche Kontrakte gewiß nie zu Stande, das Pferd würde, wie der berühmte Pferdebändiger *Rarey* seiner Zeit sagte, die schönsten Felber und Wiesen als Eigenthum in Anspruch nehmen und seine überlegenen Kräfte würden dort bald den Herrn spielen, wo sie sich jetzt zu jedem Dienste bereit zeigen.

Aber das Pferd ist von Haus auch keine willenlose Maschine, die sich nach Belieben verwenden, anstrengen und zerbrechen läßt; es hat einen gewissen Grad von Urtheil, das von einem vorzüglichen Gedächtnisse unterstützt wird; es ist ein Kind, dessen Sinne die Eindrücke des Augenblicks fassen, von welchen es sich willig leiten läßt. Soll es also die Herrschaft des Menschen anerkennen, so muß es erfahren, daß unsere Gewalt, so oft wir gezwungen sind, solche anzuwenden, nicht zu brechen ist; es muß sich überzeugen, daß sein Wohl befinden die unmittelbare Folge seines Gehorsams